

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,

gemeldet vom 4. bis 10. Dezember 1887.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

Pocken. —

Masern. Lausanne 3, Chaux-de-Fonds 5, Neuenburg 3, Biel 1.

Scharlach. Basel 2, Lausanne 1.

Diphtheritis und Croup. Zürich 1, Genf 1, Basel 2, St. Gallen 1,
Chaux-de-Fonds 1.

Keuchhusten. —

Rothlauf. Zürich 1.

Typhus. St. Gallen 1, Chaux-de-Fonds 1.

Infektiöse Kindbettkrankheiten. Neuenburg 1.

Eidg. statistisches Bureau.

Instruktion

betreffend

die Durchführung der organisatorischen Arbeiten beim Landsturm.

(Vom 5. Dezember 1887.)

Der Organisation des Landsturmes liegt die Verordnung des Bundesrathes vom 5. Dezember d. J. zu Grunde und es sind die in derselben hierauf bezüglichen Vorschriften genau zu beobachten.

Im Weitem wird wegleitend vorgeschrieben:

1. Die Organisation und Kontrolirung des Landsturms soll in den verschiedenen Landestheilen längstens bis Ende Januar 1888 durchgeführt sein.

2. Für die Oberleitung dieser organisatorischen Arbeiten sind vom schweizerischen Militärdepartement besondere Offiziere bezeichnet, die den weiter ausführenden Organen, den Kreiskommandanten, den Delegirten der Gemeinden und Sektionschefs mit Rath und That an die Hand zu gehen haben.

3. Zu diesem Zwecke haben diese Oberoffiziere in jedem Bataillons- oder Regiments-Rekrutirungskreise in ein oder zwei Gemeinden einer Kontrolaufnahme der Mannschaften und der Einreihung dieser letztern unter den bewaffneten Landsturm oder die Hülfsstruppen beizuwohnen und die Oberleitung dieser Arbeiten zu übernehmen.

4. Den Kreiskommandanten liegt nachher ob, im Bataillons-Rekrutirungskreise an 2—3, in Regiments-Rekrutirungskreisen an 6—8 Tagen diese Arbeiten unter Zuzug jeweilen der zunächst gelegenen Sektionschefs fortzusetzen, und zwar zu dem Zwecke, daß in den kleinern Gemeinden beziehungsweise Sektionen den zugezogenen Sektionschefs diese Organisationen dann zur selbstständigen Durchführung, sowie die Anfertigung der Kontrollen überlassen werden können.

5. Die Landsturmpflichtigen der I. Altersklasse, die das wehrpflichtige Alter noch nicht erreicht haben (Jahrgänge 69, 70 und 71), sind zu dieser Organisation nicht beizuziehen, weil eine solche spätern Verfügungen vorbehalten wird.

6. Dagegen haben zu erscheinen die Wehrpflichtigen der II. Altersklasse, soweit dieselben nicht im Auszug oder der Landwehr Dienst leisten, und zwar:

von Offizieren, die im Jahrgang 1833 und später geborenen,
von den Mannschaften, die Jahrgänge 1838 bis und mit 1868, soweit dieselben nicht eingetheilt sind, oder dem Rekruten-Detachment nicht angehören.

7. Von diesen Einrückenden sind allfällig solche, welche infolge amtlicher Stellung auch vom Landsturm befreit sind, wieder zu entlassen; sodann die unter 2 a und b, e und f Fallenden von der Delegation der Gemeindebehörde und Sektionschefs behufs deren Suspension von der Landsturmpflicht zu bezeichnen, in gleicher Weise diejenigen namhaft zu machen (Art. 2 c und d der Verordnung), die sich nur zur Eintheilung bei den Hülfsstruppen eignen, wohin auch solche Leute gehören, deren religiöse Ansichten das Tragen von Waffen verbieten.

8. Nach dieser allgemeinen Ausscheidung der im landsturmpflichtigen Alter befindlichen Mannschaft kann mit der Kontrolirung derselben begonnen werden, und zwar muß hiebei jahrgangsweise verfahren, d. h. jeder Jahrgang auf ein besonderes Blatt gebracht werden. Je nach der Stärke des Jahrgangs wird hiefür ein einzelnes Blatt oder, wenn nöthig, mehrere (Formular A) verwendet, an die Spitze die frühern Offiziere, je nach ihrer zivilen Thätigkeit oder frühern militärdienstlichen Verwendung unter den bewaffneten Landsturm oder zu den Hülfsstruppen A, B, C, D gesetzt und nachher die übrigen Mannschaften ganz nach der Anleitung im Formular A eingetragen.

Mannschaften, die sich nicht für den bewaffneten Dienst oder denjenigen der Hülfsstruppen A bis und mit E eignen, werden in der Rubrik F eingetragen.

In der Rubrik „Grad“ ist mit Bleistift der frühere Grad des betreffenden Mannes in der Armee anzugeben, bei Ungradirten ist diese Rubrik einfach offen zu lassen, damit ein allfälliger Grad im Landsturm später sich in derselben nachtragen läßt.

Die Rubrik „Bataillons- und Kompagnie-Nummer“ bleibt ganz unausgefüllt und dort zu machende Eintragungen dem

organisirenden Oberoffizier vorbehalten; dagegen ist nicht zu unterlassen, in der Ueberschrift den Jahrgang, Kanton, Gemeinde oder Sektion auszufüllen.

Die durch die Gemeindebehörden und Sektionschefs vorgenommene Ausscheidung beziehungsweise Eintheilung (Art. 18 der Verordnung) ist in den Rubriken „Füsiliere“, „Schützen“, „Positionsartillerie“, sowie „A bis F“ vorläufig nur mit Bleistift einzutragen, um dieselbe später durch den revidirenden Kreiskommandanten definitiv festsetzen zu lassen.

Das erste Blatt dieser Kontrolle ist für die Mannschaft des ältesten Jahrganges 1838 bestimmt, auf ein zweites ist diejenige von 1839 u. s. w. einzutragen.

9. Für die Offiziere, die mehr als 50 Jahre zählen, sind nicht eigene Kontrolblätter anzulegen, sondern es sind dieselben in Ausführung von Art. 42 der Verordnung, die Jahrgänger von 1833 auf das Mannschaftsblatt des Jahrganges 1838, diejenigen von 1834 auf dasjenige des Jahrganges 1839 u. s. w., aufzunehmen.

10. Sofort nach Durchführung der Organisation in einer Gemeinde gehen die 31 Blätter der Jahrgänge 1838/68 an den Kreiskommandanten. Dieser fertigt eine Uebersicht (nach Tabelle B, auf der jede Gemeinde oder Sektion eine Linie einnimmt) seines Kreises an und übersendet dieselbe unter Beilage der Kontrollen bis spätestens 10. Februar dem die Organisation leitenden Oberoffizier.

11. Der Oberoffizier prüft das Ganze auf seine Richtigkeit und übermittelt dem unterzeichneten Departement seine Anträge über die Bildung der bewaffneten Korps in dem Sinne, ob in jedem jetzigen Bataillonskreise die Bildung eines Bataillons oder mehr, auch Schützenkompagnien möglich, oder ob Vereinigung dieser Detaschemente mit solchen benachbarter Kreise zu einer Einheit angezeigt erscheine.

12. Nach getroffenem Entscheide des schweizerischen Militärdepartements erfolgt durch den Oberoffizier die weitere Zuteilung der Mannschaft, Offiziere ausgeommen, beziehungsweise Ausfüllung der Rubriken auf Formular A „Eintheilung“, zu den Einheiten, beziehungsweise Bataillonen und Kompagnien.

13. Bezüglich der Vertheilung, eventuell, wenn nöthig, Ergänzung des Offizierskorps für die zu bildenden Einheiten setzt sich der Delegirte mit den zuständigen kantonalen Behörden, sowie nachher mit den Kommandanten der Korps des bewaffneten Landsturms behufs Ernennung der nöthigen Unteroffiziere in Verbindung.

14. Die so ausgefüllten Landsturmkontrollen gehen an die betreffenden Kreiskommandanten zurück, die alsdann in die Dienstbüchlein, in dessen Besitz seiner Zeit alle Landsturmpflichtigen gelangten, die nöthigen Einträge über die Landsturm-Zutheilung des Trägers in jeder Gemeinde besorgen.

15. Glaubt ein zum Landsturm Eingetheilter aus körperlichen Gebrechen oder Leiden hiezu nicht pflichtig zu sein, so hat derselbe sich an die Gemeinde-Delegation unter schriftlicher Angabe der Gründe innert Frist von 10 Tagen vom Eintheilungstag an gerechnet zu wenden.

Diese Eingaben gelangen durch Vermittlung des Kreiskommandanten an's schweizerische Militärdepartement zur Weiterbehandlung im Sinne von Art. 21, drittes Alinea.

16. Die nöthigen Landsturm-Kontrol-Formulare werden auf Rechnung des Bundes erstellt und durch die kantonalen Behörden den Kreiskommandanten zur Vertheilung an ihre Gemeinden oder Sektionen demnächst zugestellt.

17. Mit der Einsendung der Landsturmkontrollen hat die Gemeinde-Delegation beziehungsweise der Sektionschef die nach Maßgabe von Art. 44 der Verordnung für ihre Mitwirkung bei dieser Kontrollanfertigung zu gut kommenden Gebühren zu verrechnen. Diese Rechnungsbelege hat der Kreiskommandant zu prüfen und mit seinem Visum versehen spätestens bis 10. Februar in einer Gesamtrechnung vereinigt an's schweizerische Militärdepartement gelangen zu lassen.

Spätere Eingaben dieser Art können nicht mehr anerkannt werden.

18. Die bezeichneten Oberoffiziere beziehen für ihre Oberleitungen in 1 bis 2 Gemeinden eines Bataillons-Rekrutierungskreises (Ziffer 3 hievor) eine Tagesentschädigung von Fr. 15 und die reglementarische Reisevergütung; ebenso die Kreiskommandanten für ihre Mitwirkung gemäß Ziffer 4 eine Tagesvergütung von Fr. 10 und die erwähnte Reisevergütung; für ihre übrige Inanspruchnahme gemäß Ziffer 10 und 11 wird die Entschädigung auf Grundlage der dabei aufgewendeten Arbeitstage, die anzugeben sind, bestimmt.

Die behufs ihrer Instruktion zur selbstständigen Durchführung der Landsturmorganisation (Ziffer 4) zugezogenen Sektionschefs aller kleinern Gemeinden oder Sektionen haben für diesen Tag Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 5 nebst entsprechender Reiseentschädigung.

Auch diese Rechnungen beziehungsweise Soldlisten sind dem schweizerischen Militärdepartement spätestens bis 15. Februar durch die Kreiskommandanten einzusenden.

19. In Kantonen, wie Bern und Glarus, wo bereits Nominativ-Etats der Landsturmpflichtigen vorliegen, sind diese sofort zu ergänzen, und zur Vermeidung weiterer Kosten zu versuchen, diese Landsturmkontrollen ohne Neueinberufung der Mannschaft auf Grundlage ersterer durch die Kreiskommandanten, eventuell durch die Sektionschefs nach vorstehender Anleitung erstellen zu lassen.

20. Behufs Vertagung der Landsturm-Kontrolanlage in den übrigen Kantonen werden sich die Oberoffiziere mit den Kreiskommandanten und diese mit den Gemeinde-Delegirten und Sektionschefs rechtzeitig in's Benehmen setzen, um eine rasche, aber ruhige Durchführung dieser Landsturmorganisation innert gegebenem Termin zu erwirken.

Bern, den 5. Dezember 1887.

Schweizerisches Militärdepartement:
Hertenstein.

Internationale Kunstausstellung in München.

Zufolge Mittheilung der k. bayerischen Gesandtschaft wird vom **1. Juni bis Ende Oktober 1888 in München die III. internationale Kunstausstellung** (Jubiläumsausstellung) stattfinden, an welcher Kunstwerke aller Länder aus den Gebieten der Malerei, Skulptur, Architektur, der zeichnenden und vielfältigenden Künste, sowie Werke der Kleinkunst, zugelassen werden.

Ausgeschlossen bleiben: Copien (mit Ausnahme von Zeichnungen etc. für den Stich), Photographien und auf mechanischem Wege erzeugte Werke, sodann Kunstwerke jeder Gattung, welche in einer Münchener internationalen Ausstellung schon einmal zur Ausstellung gelangten.

Die Ausstellung setzt sich zusammen aus Kollektiv-Ausstellungen einzelner Staaten oder Staatengruppen.

Der Termin für die Anmeldung der Kunstwerke ist festgesetzt bis **15. März.**

Programm, Statuten, welche zu Händen der Aussteller alle nähern Angaben enthalten, sowie Anmeldeformulare können beim unterzeichneten Departement erhoben werden.

Bern, den 10. Dezember 1887.

Eidg. Departement des Innern.

Bekanntmachung.

Unterm 8. November 1887 hat das nordamerikanische Generalkonsulat in P a n a m a die Todscheine für die nachstehend genannten, bei dem Panamakanalbau-Unternehmen beschäftigt gewesen, angeblichen Schweizer eingesandt:

1. **Leeder**, Friedrich, geboren 1847, ledig, Kontrolleur, gestorben am 6. September 1887 im Spital zu Culebra;
2. **Rollier**, David, 35 Jahre alt, ledig, Unternehmer, gestorben am 30. Juni 1887 im Spital zu Panama.

Wer über die Herkunft der Genannten (Heimatkanton und Gemeinde) Aufschluß ertheilen kann, wird ersucht, hievon der schweiz. Bundeskanzlei Mittheilung zu machen.

Bern, den 6. Dezember 1887.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Am 6. Mai 1887 ist im **Militärspital zu Phu-Lang-Thuong** (Tonkin) ein im Dienste der französischen Fremdenlegion gestandener **Plazid Husschmid** (Hufschmid?) gestorben, welcher am 16. November 1864 zu Marbach geboren und vor seiner in Besançon erfolgten Anwerbung sich in Biel aufgehalten haben soll.

Wer über die Herkunft des Genannten (Heimatkanton und Gemeinde) Aufschluß ertheilen kann, wird ersucht, hievon der schweizerischen Bundeskanzlei Mittheilung zu machen.

Bern, den 8. Dezember 1887.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch fortwährend einlangende Anfragen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der bei den gesetzgebenden Räten dormalen in Berathung befindlichen Abänderungen des eidg. Zolltarifs, sowie über die künftig geltenden Tarifsätze, machen wir hiemit aufmerksam, daß dießfalls amtliche Bekanntmachung zu gekommener Zeit erfolgen wird.

Bern, den 15. Dezember 1887.

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. November abhin, betreffend

Rückvergütung des Monopolvermögens auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten

zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß die entsprechenden Ausfuhrdeklarationen nunmehr auch in **italienischer** Sprache erstellt worden sind.

Dieselben können vom 12. dieses Monats an bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf gegen Einsendung von 20 Rappen für je 10 Formulare bezogen werden. Eine Anleitung für die Ausfüllung der Deklaration, sowie ein Auszug der hauptsächlichsten Bestimmungen des bundesrätlichen Reglements vom 4. November d. J. betreffend Rückvergütung des Monopolvermögens, befinden sich auf der Rückseite des Formulars.

Bern, den 9. Dezember 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Eidgenössisches Anleihen von 1880.

Den Inhabern der nicht konvertirten Obligationen des eidgenössischen Anleiheus wird hiermit angezeigt, daß die Rückzahlung des Kapitals, nebst dem pro 31. Dezember 1887 verfallenden Semesterzins, vom **15. Dezember nächsthin** an gegen Ablieferung der vollen Zahl nicht verfallender Zinskoupons beginnen kann, jedoch bis auf Weiteres nur bei der **eidgenössischen Staatskasse in Bern**.

Bern, den 30. November 1887.

Eidg. Finanzdepartement.

Bekanntmachung.

Mit Note vom 14. d. Mts. hat die königlich italienische Gesandtschaft in der Schweiz dem Bundesrath eine Anzahl Exemplare des Programms für die anlässlich des achthundertjährigen Jubiläums der Universität zu **Bologna** vom Mai bis Oktober 1888 daselbst abzuhaltende internationale **Musikausstellung** und die damit verbundene Enthüllung des Denkmals Viktor Emanuels II. übermacht.

Vom gedachten Programm können Exemplare auf dem eidg. Departement des Innern erhoben werden.

Bern, den 19. November 1887.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Auf ein Gesuch der kaiserlich russischen Gesandtschaft in Bern werden nachfolgende Mittheilungen derselben betreffend **die in Rußland gegen die Rinderpest zur Anwendung gelangenden viehseuchenpolizeilichen Maßnahmen** den schweizerischen Interessenten zur Kenntniß gebracht.

1. Die auf Straßen und Eisenbahnen auf die Märkte geführten Heerden werden von den Behörden einer sorgfältigen Untersuchung unterstellt, deren Vornahme besondern Thierärzten übertragen ist;

jedes an der Rinderpest erkrankt befundene Thier wird sofort geschlachtet.

2. Wo der Transport auf den Eisenbahnen erfolgen kann, ist es verboten, die Heerden auf den Straßen zu transportiren.

3. Die aus Sibirien und vom Kaukasus kommenden Heerden werden einer Quarantaine von 14 bis 21 Tagen unterstellt.

4. In 43 Gouvernemenen besteht fortwährend die Vorschrift, daß jedes angesteckte oder der Ansteckung verdächtige Stück Vieh geschlachtet werden muß. Es sind dies die Gouvernemente Archangelsk, Grodno, Kasan, Kalisz, Kaluga, Kijew, Kowno, Kostroma, Kurland, Kursk, Kjelze, Livland, Lomsha, Ljublin, Minsk, Mogilew, Moskau, Nowgorod, Olonez, Orlow (Orel?), Pensa, Piotrkow, Plozk, Podolien, Pskow, Radom, Rjasan, Ssamara, St. Petersburg, Ssaratow, Ssmolensk, Ssuwalki, Sjedlez, Tambow, Twer, Tula, Tschernigow, Warschau, Wilan, Witebsk, Wladimir, Wolhynien, Jaroslaw.

5. Es ist verfügt worden, daß vom 1. Januar 1888 an diese Vorschrift über das ganze europäische Rußland und über den nördlichen Theil des Kaukasus ausgedehnt werde. Außerdem haben die Ortsbehörden aller vorstehend nicht aufgezählten Provinzen die Weisung erhalten, dieser Vorschrift von jetzt an als einer außerordentlichen Maßnahme nachzukommen.

6. Der Transport der frischen Häute ist seit dem 1. Januar 1886 besondern sanitarischen Maßnahmen unterstellt

7. Seit demselben Datum ist das den Behörden des südlichen Rußlands zur Verfügung stehende thierärztliche Personal um 120 Thierärzte und eine beträchtliche Anzahl von Gehülfen und Aufsehern vermehrt worden.

8. Im laufenden Jahre ist die Viehseuchenpolizei in den Gebieten, in welchen die größte Anzahl von Seuchefällen aufgetreten ist, in gleicher Weise geordnet worden.

9. Alle verseuchten Ortschaften werden von einem Sanitäts-cordon umschlossen und über die auf die Märkte gebrachten Heerden wird die strengste Aufsicht geführt.

10. Zufolge einer ebenfalls vom laufenden Jahre datirenden Maßnahme sind besondere Thierärzte mit der sanitarischen Untersuchung der in Ställen und auf Weiden gemästeten Rindvieh- und Schafheerden betraut worden. Ueberdies wurde die Anzahl der dem Eisenbahndienste beigegebenen Thierärzte vermehrt.

Bern, den 23. November 1887.

Schweizerisches Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung

betreffend

Verkauf von Monopolsprit durch die Alkoholverwaltung.

Die Abgabe der Monopolsprite erfolgt an Jedermann gegen Baarzahlung in Quantitäten von 130 Kilo (150 Litern) aufwärts und ab den vom eidg. Finanzdepartement bestimmten provisorischen oder definitiven Verkaufsdepots.

Die Alkoholverwaltung übernimmt keine Verpflichtung zur Lieferung einer bestimmten fremden oder einheimischen Marke, wie der Zwischenhandel solche bisher geführt hat.

Sie verkauft die Monopolsprite, den Bedürfnissen des Konsums entsprechend, nur nach folgenden drei Qualitäten oder Sorten:

1. Weinsprit, 94/95° (extrafeiner Primasprit), absolut neutral, in der Qualität den feinsten Berliner Weinspriten entsprechend;
2. Primasprit, 94/95°, in Qualität den feinen filtrirten Kartoffelspriten Leipzigs entsprechend;
3. Feinsprit, 94/95°, in Qualität den guten einheimischen Marken oder den Marken Breslaus oder Prags entsprechend.

Mehrgrade über 95° werden dem Käufer nicht berechnet; Mindergrade unter 94° werden von der Alkoholverwaltung vergütet, sofern dieselben zehn Tage nach Abgang der Waare durch eine schweizerische Eichstätte nachgewiesen werden.

Dieser Qualitäts-Abstufung gemäß hat der Bundesrath drei verschiedene Preise für die Monopolsprite festgesetzt und es muß sich die Alkoholverwaltung die Effektuirung der eingehenden Aufträge aus den jeweilig vorhandenen Vorräthen der verlangten Sorte ausdrücklich vorbehalten.

Alle Bestellungen sind an die Alkoholverwaltung in Bern zu richten und werden in der Regel nur ab den Grenzdepots Basel, Romanshorn oder Buchs effektuirt; die Fracht ab diesen Depots geht bis auf Weiteres zu Lasten der Käufer.

Bei gewünschter oder nöthig werdender Effektuirung ab einem der Depots Zürich, Aarau, Olten, Solothurn, Burgdorf und Mettmenstetten wird also bis auf Weiteres die Frachtdifferenz ab nächster Grenzstation dem Käufer berechnet.

Die Alkoholverwaltung verkauft die Monopolsprite vorläufig in $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Fässern, und nur für sofortige Lieferung; bei der Bestellung hat der Käufer anzugeben, ob er die Gebinde kaufweise oder leihweise von der Alkoholverwaltung zu beziehen wünscht oder dieselben selbst liefern will.

Alle von der Alkoholverwaltung gelieferten Gebinde werden als Kaufgebinde zu den vom Bundesrathe jeweilig publizirten Preisen fakturirt.

Wenn der Besteller eines Leihgebindes dasselbe innerhalb Monatsfrist demjenigen Lagerhause, welches die Bestellung ausgeführt hat, unbeschädigt und franko retournirt (die betreffenden Gebinde dürfen nicht angebohrt sein und sollen sorgfältig verspundet abgeliefert werden), so kann er bei dieser Rücksendung den vollen, für das Gebinde berechneten Betrag per Nachnahme zurückerheben. Der Nachnahmebetrag soll aber vollständig frei von allen Spesen sein (z. B. für Frachtbrief, Nachnahmeprovision, Waaggebühr etc.); sonst wird das Gebinde vom betreffenden Depot refusirt.

Nach Ablauf eines Monats werden Leihgebinde nicht mehr zurückgenommen.

Wünscht Besteller seine eigenen Gebinde zur Füllung zu liefern so hat er dies, wie vorstehend bemerkt, in der Bestellung unter Angabe von Marke, Nummer und Inhalt der Fässer der Alkoholverwaltung anzumelden und wird ihm diese das Lagerhaus, an welches er die betreffenden Gebinde franko einzusenden hat, sofort bezeichnen. Die Alkoholverwaltung übernimmt jedoch bei dieser Art der Effektuirung keinerlei Verantwortlichkeit für die Raschheit des Versandts, noch für allfälliges, durch die innere oder äußere Beschaffenheit des Gebindes verursachtes Manko oder für Färbung der Sprite, und ebensowenig für Taraveränderungen.

Beim Bezug der Waare in Kauf- oder Leihgebinden hat der Käufer die Versandtspesen, bei Lieferung von eigenen Gebinden überdieß die allfälligen Kosten für Abfuhr der leeren Gebinde von der Station in's Depot, sowie die Umfüllungsspesen zu tragen.

Die Berechnung der gekauften Waare erfolgt nach dem im betreffenden Lagerhause bei der Absendung ermittelten Nettogewicht und Alkoholgehalt der Spiritusfüllung.

Für Reise-Calos, resp. Abgänge am Bruttogewicht, haftet die Alkoholverwaltung nicht und verweist diesbezüglich auf die Transportreglemente der Eisenbahnen.

Taradifferenzen über 2% an Kauf- oder Leihgebinden werden von der Alkoholverwaltung ersetzt, soferne dieselben zehn Tage nach Abgang der Waare durch eine schweizerische Eichstätte nachgewiesen werden, immerhin jedoch mit dem Vorbehalt, daß mit der Tarabescheinigung auch die äußerlich trockene Beschaffenheit des Fasses bei der Kontrol-Verwiegung bestätigt ist.

Die Rechnungsbeträge werden in allen den Fällen, wo Vorauszahlung derselben nicht beliebt wird, auf der Waare nachgenommen und hat in diesem Falle der Empfänger die übliche Nachnahmeprovision der Eisenbahnen ($\frac{1}{2}$ %) zu tragen. Es bleibt dagegen den Käufern unbenommen, zur Ersparung dieser Nachnahmeprovisionen den annähernden Betrag der Rechnung zugleich mit ihrer Bestellung franko und mit der ausdrücklichen Bezeichnung: „zu Gunsten der Alkoholverwaltung“ an die eidgenössische Staatskasse in Bern einzusenden. Von dieser Einsendung ist der Alkoholverwaltung in dem Bestellbriefe Kenntniß zu geben.

Dieser annähernde Betrag beziffert sich :

bei Bestellung eines ganzen Fasses (ca. 650 Liter) auf Franken	750,
„ „ „ halben Fasses (ca. 340 Liter) „ „	400,
„ „ „ Viertelfasses (ca. 160 Liter) „ „	180.

Der Käufer kann jedoch nach seinem Ermessen auch mehr oder weniger als der angegebene Betrag einsenden.

Die Differenz bis zum Fakturbetrage wird sodann im Nachnahmeweg bezogen; eventuelle Minderbeträge der Faktura werden den Bestellern per Postmandat restituirt.

Bern, den 21. November 1887.

Eidg. Alkoholverwaltung.

Verzeichniß der gegenwärtigen provisorischen Depots :

<i>Basler Lagerhausgesellschaft</i>	. . .	<i>in Basel.</i>
<i>Lagerhausverwaltung der S. C. B.</i>	. . .	„ „
„ „	<i>N. O. B.</i>	. . . „ <i>Romanshorn.</i>
„ „	<i>V. S. B.</i>	. . . „ <i>Buchs.</i>
<i>Petrollager-Gesellschaft</i>	. . .	„ <i>Zürich.</i>
<i>Lagerhaus der Centralschweiz</i>	. . .	„ <i>Aarau.</i>
„ „	„	. . . „ <i>Olten.</i>
„	<i>des Kantons Solothurn</i>	. . . „ <i>Solothurn</i>
„	<i>Fröhlicher & Glutz</i>	. . . „ <i>Solothurn.</i>
„	<i>E. Aeschlimann</i>	. . . „ <i>Burgdorf.</i>
„	<i>J. Syfrig</i>	. . . „ <i>Mettmenstetten.</i>

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Departement hat sich veranlaßt gesehen unter Berufung auf Artikel 10 des Vollziehungsreglements betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus, vom 29. Januar 1886, die **Einfuhr von Weintrestern aus Italien gänzlich zu verbieten.**

Bern, den 1. Dezember 1887.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die **Nebenzollstätte in Coppet** (Waadt) gemäß Beschluß des Bundesrathes vom 18. Oktober auf **Ende dieses Jahres aufgehoben wird.**

Vom 1. Januar 1888 dürfen daher, bei Strafe wegen Zollübertretung (Art. 50 b des eidg. Zollgesetzes vom 27. Augustmonat 1851), keine zollpflichtigen Gegenstände im Schiffsverkehr daselbst aus- oder eingeladen werden.

Bern, den 7. Dezember 1887.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

In weiterer Ausführung des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser und gemäß den Bundesrathsbeschlüssen vom 1. und 15. November wird auf allen vom **1. Dezember 1887** an eingeführten, mit Alkohol hergestellten pharmazeutischen Produkten und Droguerien, ferner für die Alkohol enthaltenden Parfümerien und kosmetischen Mittel wie z. B. Kölnisches Wasser, Eau de Botot, Brillantine, Kopfwaschwasser, Münzgeist (alcool de menthe) u. s. w. u. s. w. gleichwie für die Qualitätsspirituosen nebst dem tarifgemäßen Eingangszoll eine feste Monopolgebühr von Fr. 80 per Meterzentner brutto erhoben werden.

Die Importeure von pharmazeutischen Produkten, Droguerien, Parfümerien und kosmetischen Mitteln haben daher bei Vermeidung von Strafe wegen Widerhandlung gegen das Alkoholgesetz in den Zolldeklarationen jeweilen genau anzugeben, ob der Inhalt einer Sendung aus Spirituosen resp. mit Alkohol fabrizirten Produkten bestehe, welche letztere bei gemischten Sendungen separat zu deklariren sind.

Auf den nämlichen Zeitpunkt fallen die für einige schweizerische Parfümeriefabriken ertheilten Bewilligungen zur Einfuhr von relativ denaturirtem Alkohol dahin. Bezüglich der Rückvergütung des Monopolgewinnes für exportirte, flüssige, spirituöse Erzeugnisse der genannten Fabrikationsbranchen ist das Reglement vom 4. November 1887 (Bundesblatt, Bd. IV, S. 225) maßgebend, bezüglich deren Vollziehung auf die heutige amtliche Bekanntmachung des unterzeichneten Departements verwiesen wird.

Bern, den 18. November 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen des vom Bundesrathe den 4. dieses Monats erlassenen Reglementes über **Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten** im Sinne von Art. 5 des Alkoholgesetzes — vorerst mit Beschränkung auf mit Alkohol bereitete Getränke (Art. 13 des Reglements) — mit dem 28. dieses Monats in Anwendung treten werden.

Die hiefür vorgeschriebenen Deklarationsformulare können vom 24. dieses Monats an, vorläufig in deutscher und französischer Ausgabe, bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf gegen Einsendung von 20 Rappen für je zehn Formulare bezogen werden.

Betreffend Abgabe von Deklarationsformularen in italienischer Sprache wird nächstens eine Bekanntmachung nachfolgen.

Bern, den 18. November 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß Reklamationen wegen verzögerter Zollabfertigung von Sprintsendungen, die zur absoluten Denaturirung (mit Steinkohlentheeröl) bestimmt sind, nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die Eintrittszollstätte mindestens 8 Tage vor dem Eintreffen der Sendung eine schriftliche Anmeldung derselben von Seite des Adressaten oder des Absenders erhalten hat.

Diese Anmeldung ist direkt an die betreffende Eintrittszollstätte zu richten.

Bern, den 31. Oktober 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Departement hat, auf erfolgte Anmeldung hin, gemäß den Bestimmungen des bezüglichen Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni 1884 und der Reglemente hiezu vom 16. März und 16. Juni 1885,

Herrn Daniel Krättli, von Untervaz (Graubünden),
als wählbar an eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet erklärt.

Bern, den 8. Dezember 1887.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirthschaftsdepartement:**
Abtheilung Forstwesen.

Bekanntmachung.

Die Auswanderungsagentur **Bauer & Müller**, Nachfolger von M. Goldsmith, in **Basel**, hat auf Ende Dezember vorigen Jahres auf ihr Patent verzichtet, und es wird ihr deßhalb zu Ende des laufenden Jahres die hinterlegte Kautions von **Fr. 40,000** zurückgestellt werden, sofern das unterzeichnete Departement bis zu jenem Zeitpunkt keine Kenntniß von Ansprüchen erhält, welche nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern von solchen gegen die genannte Agentur geltend gemacht werden wollen.

Bern, den 27. Juni 1887.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement:
Abtheilung Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Die Auswanderungsagentur von **Otto Stoer** in **Basel** hat infolge Ablebens des Firmainhabers auf 1. Juli d. J. zu bestehen aufgehört. Auf den nämlichen Zeitpunkt haben auch sämtliche Unteragenten der genannten Firma in fraglicher Eigenschaft zu fungiren aufgehört.

Bern, den 26. Juli 1887.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement:
Abtheilung Auswanderungswesen.

Schweizerische Zollvorschriften.

Es wird aufmerksam gemacht, daß alle aus dem eidg. Zollgesetz hervorgehenden nähern Vorschriften über die Zollabfertigung,

nach denen das Publikum sich zu richten hat, in der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz enthalten sind. Diese Verordnung, zum Preise von 50 Rappen per Exemplar, kann bei allen Zollgebietsdirektionen, sowie bei der Oberzolldirektion bezogen werden. Bei schriftlicher Bestellung sind 55 Rappen, wovon 5 Rappen für die Posttaxe, in Briefmarken einzusenden.

Bern, den 16. Mai 1887.

Eidg. Oberzolldirektion.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes:

№ 114, vom 10. Dezember 1887.

Handelsregisterpublikationen. Bekanntmachungen des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements und der Oberzolldirektion. Schweizerische Zolltarifrevision. Handelspolitisches. Ausstellungen. Konsularische Reformen im Auslande etc.

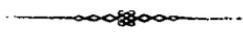
№ 115, vom 15. Dezember 1887.

Amortisation einer Aktie. Domizilerklärung einer Versicherungsgesellschaft. Handelsregisterpublikationen. Fabrikmarken. Wochensituation der Emissionsbanken. Bekanntmachungen des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements. Post. Bundesrathsverhandlungen. Schweizerische Zolltarifrevision. Alkoholmonopol. Handelspolitisches.

Inhalt des Schweizerischen Militärverordnungsblattes.

№ 9, vom 15. Dezember 1887.

Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrolle und Verwendung des Landsturms, vom 5. Dezember 1887. — Entlassungen und Versetzungen im Offizierskorps. — Offizierswahlen. — Waffeninspektionen.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.12.1887
Date	
Data	
Seite	851-868
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 775

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.